

digitalen Fotografien zugänglich zu machen und insofern die Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch zu ermöglichen: (...)“

Ist eine nähere Bezeichnung der begehrten Fotografien nicht möglich, kann ein Stufenantrag nach § 113 I 2 FamFG iVm § 254 ZPO sinnvoll sein, um zunächst Auskunft über die beim anderen Ehegatten vorhandenen Bilder zu erlangen. Ein entsprechender Auskunftsanspruch ergibt sich aus der Generalklausel des § 242 BGB, wenn der antragstellende Ehegatte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Zugangsrechts im Ungewissen ist, während der andere Ehegatte in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mithin die bei ihm befindlichen Bilder zu benennen.⁴⁸

IV. Fazit

1. Durch die Kombination von familienrechtlichem Zugangs- und urheberrechtlichem Vervielfältigungsrecht lässt sich *de lege lata* ein sachgerechter und rechtssicherer Ausgleich der verschiedenen schützenswerten Interessen erreichen.

a) Beiden Ehegatten stehen die Bilder auch des jeweils anderen als private Erinnerungsstücke zur Verfügung, ohne dass ein mühsamer Streit über die Person des Lichtbildners oder Urhebers ausgefochten werden müsste. Gleichzeitig bleiben dem tatsächlichen Urheber oder Lichtbildner die urheberrechtlichen Privilegien erhalten, indem allein ihm das Recht zur (auch kommerziellen) Verwertung des Bildes zusteht.

b) Der Zugangsanspruch aus § 1353 I 2 BGB lässt sich damit als familienrechtliche Schranke des eigentumsrechtlich nach Art. 14 I GG geschützten Urheberrechts⁴⁹ begreifen.

2. Allein fraglich ist, ob der Gesetzgeber *de lege ferenda* eine ausdrückliche Regelung für während der Ehe angesammelte digitale Güter treffen sollte.

a) Ein unmittelbarer Bedarf ist angesichts der Möglichkeit einer flexiblen Handhabung der Generalklausel des § 1353 I 2 BGB nicht auszumachen. Die hier vertretene Ansicht steht im Einklang mit der Warnung des Gutachters des 71. Deutschen Juristentages davor, „für gerade aktuelle tatsächliche Probleme besondere Normen zu schaffen“.⁵⁰ Zugleich bietet der dargestellte, auf § 1353 I 2 BGB basierende Lösungsansatz ein Beispiel für die durch den Gutachter beworbene Heranziehung alter Normen für neue Sachverhalte.⁵¹

b) Ein „Update“ des BGB wäre in der hier behandelten Frage allenfalls erforderlich, wenn sich der Gesetzgeber dazu entscheiden sollte, auch Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Zugangsrecht zu den digitalen Bildern ihrer Beziehung einzuräumen. ■

48 Vgl. zum Auskunftsanspruch aus § 242 BGB *BVerfGE* 138, 377 = *NJW* 2015, 1506 (1508) mit Anm. *Reuß*; *BGHZ* 196, 207 = *NJW* 2013, 2108 (2110); BeckOK BGB/*Suttsch*, 39. Ed. 1.5.2016, § 242 Rn. 53; Überblick bei *Löhnig*, *JA* 2015, 641.

49 Vgl. *BVerfGE* 31, 229 (240 f.) = *GRUR* 1971, 2163; *Papier* in *Maunz/Dürig*, Art. 14 Rn. 197 f.; *Grzeszick*, *ZUM* 2007, 344 (345 ff.); *Lenz/Würtenberger*, *NVwZ* 2010, 168 (170).

50 *Faust*, Gutachten A zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, A 88.

51 Vgl. *Faust*, Gutachten A zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, A 88.

Dipl.-Psych. Dr. Heinz Kindler*

Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung

Wie lässt sich diese Form von Gefährdung nach § 1666 BGB besser abgrenzen?

Vernachlässigung ist die häufigste Gefährdungsform. Auf Grund fließender Übergänge zu Armutslagen und Formen der „bloß“ unterdurchschnittlichen Versorgung eines Kindes kann sich die Abgrenzung aber als schwierig erweisen. Zudem können sich Schädigungseffekte bei vernachlässigten Kindern im Verlauf wiederholter, aber erfolgloser ambulanter Hilfeversuche verstärken. Es werden daher Möglichkeiten der Identifikation und Abgrenzung von Vernachlässigung sowie der Einschätzung der Geeignetheit weiterer ambulanter Hilfen erörtert.

I. Einleitung

1. Kinderarmut, Sozialpolitik und Lebensrisiko

In der Bundesrepublik Deutschland leben mehr als zwei Mio. Kinder, die als arm gelten, da das Familieneinkommen unter einer Schwelle von 60 % des Durchschnittseinkommens liegt. Dies entspricht etwa 20 % der Minderjährigen unter 15 Jahren hierzulande.¹ Wird Armut etwas erfahrungsnäher über Anteile von Kindern erhoben, deren Familien sich beispielsweise nicht täglich frisches Obst oder Gemüse für sie leisten können, die keine neue Kleidung und keine zwei Paar

passender Schuhe besitzen, liegen die entsprechenden Anteile bei 1,8, 2,1 und 2,3 % der Kinder unter 15 Jahren.² Unabhängig davon, ob Armut nun über das relative Einkommen oder die tatsächlichen Lebensbedingungen bestimmt wird, besteht Einigkeit darüber, dass ein Aufwachsen in Armut die Lebenschancen von Kindern verringert und mit erhöhten Raten an gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Auffälligkeiten im Verhalten einhergeht.³ Trotz beobachtbarer negativen Auswirkungen wird familiäre Armut in aller Regel dem Aufgabenbereich der Sozialpolitik zugeschlagen, nicht aber als Anlass für familiengerichtliche Kinderschutzmaßnahmen verstanden. Wenn unsere Gesellschaft auch nicht bereit scheint, Kinderarmut als soziales Phänomen zu

* Der Autor ist Gutachter im Familienrecht in Regensburg und München.

1 *Tophoven/Wenzig/Lietzmann*, *Kinder- und Familienarmut*, 2015.

2 Eurostat, *Children at risk of poverty or social exclusion*, 2016, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Children_at_risk_of_poverty_or_social_exclusion, zuletzt abgerufen am 26.6.2016

3 *Duncan/Magnuson/Votruba#Drzal*, *Children and socioeconomic status*, in *Lerner*, *Handbook of child psychology and developmental science*, Vol. 4, 2015, 534.

akzeptieren, ist im Einzelfall im Gerichtssaal die Rede von den Eltern und ihren sozioökonomischen Verhältnissen als hinzunehmendem „Schicksal und Lebensrisiko“ eines Kindes.⁴ Dies gilt zumindest so lange, wie die Grundversorgung eines Kindes gewährleistet scheint. Während juristisch zur Begründung staatlicher Zurückhaltung auf das Elterngrundrecht nach Art. 6 GG Bezug genommen wird, verweisen die Sozialwissenschaften bestätigend auf die nachweisbaren, im Mittel aber schwachen bis mittelstarken Effekte eines Aufwachsens in relativer Armut, denen im Fall staatlicher Zwangsmaßnahmen erhebliche Risiken solcher Interventionen gegenüberstehen.⁵

2. Erziehungsprobleme und freiwillige ambulante Hilfen zur Erziehung

Familiäre Armut weist einen Überlappungsbereich mit Erziehungsproblemen auf, also – in der Sprache des SGB VIII – mit Erziehungsbedingungen, die das Wohl eines Kindes nicht gewährleisten. Dieser Zusammenhang ergibt sich teils aus elterlichen Einschränkungen, die sowohl zu einer schlechten wirtschaftlichen Situation als auch zu Erziehungsproblemen beitragen (zB intellektuelle Einschränkungen der Eltern). Teils ergeben sich Erziehungsprobleme als Folge aber auch aus den besonderen Belastungen und Unsicherheiten, mit denen sich Eltern in Armutslagen konfrontiert sehen (zB erhöhte Stressbelastung, ungünstige Wohnverhältnisse).⁶ Entsprechend haben Experimente mit bedingungslosen Einkommenszuschüssen gezeigt, dass sie Erziehungsprobleme und kindliche Verhaltensauffälligkeiten, wie etwa aggressives Verhalten, nur bei einem Teil der Familien und ihrer Kinder abmildern oder zum Verschwinden bringen.⁷ Dies ist ein Grund, warum sich in Deutschland auch pädagogische Ansätze zur Förderung elterlicher Erziehungsfähigkeit etablieren konnten, die unter dem Oberbegriff der ambulanten Hilfen zur Erziehung firmieren. Zudem lebt etwa ein Drittel der Familien, die ambulante Hilfen zur Erziehung erhalten, nicht in relativer Armut, dh bestehende Erziehungsprobleme haben hier in jedem Fall andere Hintergründe als relative Armut. Die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung ist für die Eltern in der Regel freiwillig. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die in § 27 SGB VIII formulierte Schwelle, ab der ein Anspruch auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung besteht, bewusst unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung verortet wurde. Steht im Einzelfall ein familiengerichtlicher Eingriff im Raum, so formulieren Gerichte häufig hohe Anforderungen an das Ausmaß von Erziehungsproblemen bei den Eltern. So verlangt das *BVerfG* in einer Entscheidung etwa ein „gravierend schädigendes Erziehungsversagen“, das zudem mit hinreichender Sicherheit feststehen müsse.⁸ Sozialwissenschaftlich lässt sich hierzu unterstützend argumentieren, dass die Mehrzahl elterlicher Erziehungsprobleme allenfalls mittelstarke Zusammenhänge zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten aufweist und sich entsprechend nur bei einer kleinen Anzahl an betroffenen Kindern gravierende und überdauernde Beeinträchtigungen ergeben. Zeigen lässt sich dies beispielsweise für elterliche Hochstrittigkeit, unbeständiges Erziehungsverhalten, eine herabgesetzte elterliche Feinfühligkeit oder ein unterdurchschnittliches elterliches Engagement bei der Förderung des Kindes.⁹

Anders ist die Situation bei Kindesvernachlässigung, zumindest dann, wenn diese als Form von Kindeswohlgefährdung verstanden und definiert wird. So betrachtet, handelt es sich dann um ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung

geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“¹⁰ Auch wenn Vernachlässigung so verstanden wird, sind Eingriffe in elterliche Rechte nicht vorrangig. Sie stehen aber als prinzipielle Möglichkeit im Raum, wenn mildere Mittel sich als ungeeignet zur Abwehr der Gefahr darstellen bzw. erweisen. Wann nun aber im Einzelfall Kindesvernachlässigung und nicht bloße Armut oder minderschwere Erziehungsprobleme mit ihren Folgen vorliegt, ist eine Frage, die nachfolgend diskutiert wird.

II. Abgrenzen und Erkennen von Vernachlässigung als brisantes Thema

1. Warum ist die Grenze schwer zu ziehen?

Auch bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung existieren Übergangsbereiche zu einem „bloß“ ungünstigen elterlichen Verhalten, das zwar Beratungsangebote für die Eltern oder andere Hilfen auszulösen vermag, nicht aber Sorgerechtsingriffe zum Schutz des Kindes. Ein Beispiel hierfür ist die Abgrenzung zwischen „bloß“ unzulässigen Körperstrafen und körperlicher Kindesmisshandlung. Mögliche Kriterien für eine Einordnung als Kindesmisshandlung bestehen hier in der Verletzungsträchtigkeit der Körperstrafen bzw. der Intensität oder Häufigkeit vermeidbarer Schmerzen durch Strafen oder (auch bei nicht verletzungsträchtigen Körperstrafen) in einer die Eltern-Kind Beziehung negativ prägenden Wirkung oder willkürlichen bzw. die Verhaltensmöglichkeiten des Kindes verfehlenden Anlässen für körperliche Bestrafungen.¹¹

Während also die prinzipielle Notwendigkeit, Unterscheidungen hinsichtlich milderer Formen und in Übergangsbereichen vorzunehmen, in keiner Weise spezifisch für Kindesvernachlässigung ist, bestehen hier doch mindestens zwei besondere Schwierigkeiten.

Zum einen zeichnet sich Vernachlässigung durch chronische Verläufe mit kumulativen Schädigungsprozessen aus. Für häufig chronische Verläufe sprechen etwa die bei Vernachlässigung hohen Raten wiederholter Gefährdungsmittelun-

4 ZB *BVerfG*, NJW 2015, 223 Rn. 38.

5 ZB *Piotrowska/Stridel/Croft/Rowe*, Socioeconomic status and antisocial behavior among children and adolescents, *Clinical Psychology Review*, 2015, 47; *Spencer/Blackburn/Read*, Disabling chronic conditions in childhood and socioeconomic disadvantage, *BMJ Open*, 2015, e007062; *Stumm/Plomin*, Socioeconomic status and the growth of intelligence from infancy through adolescence, *Intelligence*, 2015, 30; *Schmitt*, Sekundäre Traumatisierungen im Kinderschutz, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 1999, 411.

6 *La Placa/Corlyon*, Unpacking the Relationship Between Parenting and Poverty: Theory, Evidence, and Policy, *Social Policy & Society*, 2016, 11.

7 ZB *Costello/Scott/Compton/Keeler/Angold*, Relationships Between Poverty and Psychopathology: A Natural Experiment, *Journal of the American Medical Association*, 2003, 2023.

8 *BVerfG*, NJW 2015, 223 Rn. 29.

9 *Rhoades*, Children's responses to interparental conflict, *Child Development*, 2008, 1942; *Rothbaum/Weisz*, Parental caregiving and child externalizing behavior in nonclinical samples: a meta-analysis, *Psychological Bulletin*, 1994, 55; *Wolff/Ijzendoorn*, Sensitivity and attachment, *Child Development*, 1997, 571; *Montano/Hindman*, Parenting Influences on Children's Cognitive Development, in *McDonald Connor*, *The Cognitive Development of Reading and Reading Comprehension*, 2016, 120.

10 *Galm/Hees/Kindler*, Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen, 2. Aufl. 2016.

11 ZB *Coleman/Dodge/Campbell*, Where and how to draw the line between reasonable corporal punishment and abuse, *Law & Contemporary Problems*, 2010, 107.

gen oder -feststellungen, die die Zahlen für andere Gefährdungsformen deutlich übersteigen.¹² Für kumulative Schädigungsprozesse wiederum spricht die mit der Chronizität der Vernachlässigung ansteigende Anzahl an Kindern mit erheblichen Beeinträchtigungen.¹³ Ein schleichender Verlauf ohne besonders herausgehobene oder gar lebensbedrohliche Einzelereignisse macht es bei Vernachlässigung mitunter schwerer, Zusammenhänge zu Beeinträchtigungen beim Kind wahrzunehmen und die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zu erkennen. Bei misshandlungsbedingten Verletzungen fällt beides leichter, da körperliche Verletzungen ein klareres Problemsignal darstellen und ein aktives Zufügen von Schaden im Mittel Aufmerksamkeit stärker mobilisiert als das bloße Zulassen von Schaden.

Zum anderen ist es kompliziert, mit Vernachlässigung umzugehen, weil es sich um ein vielgestaltiges Phänomen handelt mit körperlicher, emotionaler und erzieherischer Vernachlässigung, mangelnder Beaufsichtigung, Gesundheitsfürsorge und Förderung als Unterformen, die isoliert oder in unterschiedlichen Kombinationen auftreten können. Hinzu kommt, dass es mehr als bei anderen Gefährdungsformen vom Alter und eventuellen besonderen Bedürfnissen eines Kindes abhängt, wie ein Unterlassen von Fürsorge in bestimmten Bereichen zu bewerten ist. Beispielsweise nimmt die Dringlichkeit emotionaler Bedürfnisse von Kindern mit dem Alter ab, während die Fähigkeit, Unterstützung bei anderen Personen als den Eltern zu suchen, zunimmt. Als Folge scheinen die Schädigungseffekte von emotionaler Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren besonders stark.¹⁴

2. Chronische Vernachlässigung ist ein ernstes Problem

Die Brisanz der Herausforderung, chronische Vernachlässigung als Form der Gefährdung ausreichend ernst zu nehmen, ergibt sich aus drei Arten von Befunden, die zusammen zu betrachten sind:

Erstens führt chronische Vernachlässigung zwar in der Regel nicht unmittelbar zu schweren körperlichen Verletzungen (außer manchmal bei mangelnder Beaufsichtigung). Mittel- und langfristig kommt das Schädigungspotenzial für die psychische Gesundheit betroffener Kinder aber dem anderer Gefährdungsformen gleich. Beispielsweise fanden sich bei Kindern und Jugendlichen nach ausgeprägter emotionaler Vernachlässigung zu 60–70 % deutliche Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, was die in der deutschen Rechtsprechung verankerte Schwelle der mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung des Kindes klar nimmt.¹⁵ Entsprechende Ergebnisse fanden sich auch dann, wenn nicht Prozentzahlen geschädigter Kinder herangezogen, sondern über verschiedene Gefährdungsformen hinweg die Stärke der statistischen Zusammenhänge zu Auffälligkeiten und Problemverhaltensweisen verglichen wurde.¹⁶

Zweitens stehen im Hintergrund von Fällen chronischer Vernachlässigung häufig multiple und daher schwer zu verändernde elterliche Problemlagen.¹⁷ Schließlich finden sich bei chronischer Vernachlässigung häufig Ketten wenig erfolgreicher ambulanter Hilfen, so dass im Ergebnis die bestehende Gefährdung nicht abgewehrt wird und Schädigungsprozesse weiterlaufen, sich also beispielsweise Entwicklungsrückstände vergrößern und Zahnschäden zunehmen. In einer noch unveröffentlichten 3-Jahres-Katamnese von Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen aus einer bundesdeutschen Großstadt fanden wir beispielsweise bei Ver-

nachlässigungsfällen deutlich mehr ambulante Hilfen zur Erziehung und gleichzeitig einen ungünstigeren Entwicklungsverlauf bei den Kindern im Vergleich zu Misshandlungsfällen.¹⁸

3. Auch chronische Gefährdung ist Gefährdung

Will die staatliche Gemeinschaft ihre Wächterrolle gut ausfüllen, ist es bei dieser Befundlage erforderlich, dass Gerichte, Jugendämter, Sachverständige und Verfahrensbeistände in der Praxis chronische Vernachlässigung als Form von Gefährdung nicht aus dem Blick verlieren und sich nicht auf akut lebensbedrohliche Formen von Kindeswohlgefährdung beschränken oder auf solche Formen, die besser in der Lage sind, Aufmerksamkeit zu wecken (zB innerfamiliärer sexueller Missbrauch). Da aber im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Gefährdungsschwelle tatsächlich überschritten wird und zudem die Eignung milderer Mittel zur Abwehr der Gefahr ausgeschlossen werden muss, werden zunächst gute Entscheidungsgrundlagen benötigt.

III. Vorbereitung einer Entscheidung durch genaue Beschreibungen in Fällen möglicher Vernachlässigung

Die Vorbereitung einer Entscheidung in Fällen möglicher Kindesvernachlässigung hat mindestens drei Elemente, die im Vergleich zum Vorgehen bei anderen Gefährdungsformen mehr Aufmerksamkeit erfordern. Dabei handelt es sich um die möglichst genaue Beschreibung elterlicher Fürsorge, die Erörterung möglicherweise bereits bestehender Schädigungen beim Kind, jedenfalls aber der vom Kind gestellten Fürsorge- und Erziehungsanforderungen sowie die Beschreibung des bisherigen Ansatzes ambulanter Hilfen zur Erziehung.

1. Genaue Beschreibung elterlicher Fürsorge

Wenn sich die Beurteilung eher nicht auf herausgehobene Einzelereignisse und die hierbei begleitenden Umstände stützen kann, wie dies nach Misshandlungsereignissen oder innerfamiliärem sexuellen Missbrauch häufig möglich ist, gewinnt die genaue Beschreibung des generellen elterlichen Fürsorgeverhaltens an Bedeutung. Dafür wird zum einen möglichst reichhaltiges Material und zum anderen ein Konzept, um dieses Material zu ordnen, benötigt. Für die konzeptuelle Ordnung kann auf verschiedene mehrdimensionale Modelle elterlicher Fürsorge zurückgegriffen werden. So kann etwa zwischen den Bereichen Förderung, Regelvermittlung, Bindung und Pflege bzw. Versorgung unterschieden werden, wobei Gefahrenabwehr und Gesundheitsfürsorge in

12 S. etwa *Jonson-Reid/Drake/Chung/Way*, Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators, *Child Abuse & Neglect*, 2003, 899–917.

13 *Jonson-Reid/Kohl/Drake*, Child and adult outcomes of chronic child maltreatment, *Pediatrics*, 2012, 839.

14 *Egeland*, Taking stock: Childhood emotional maltreatment and developmental psychopathology, *Child Abuse & Neglect*, 2009, 22.

15 *Sroufe/Egeland/Carlson/Collins*, The development of the person: The Minnesota study of risk and adaptation from birth to adulthood, 2009; *Young/Lennie/Minnis*, Children's perceptions of parental emotional neglect and control and psychopathology, *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 2011, 889.

16 *ZB English/Thompson/White/Wilson*, Why should child welfare pay more attention to emotional maltreatment?, *Children and Youth Services Review*, 2015, 53.

17 S. etwa *Jones/Logan-Greene*, Understanding and responding to chronic neglect: A mixed methods case record examination, *Children and Youth Services Review*, 2016, 212.

18 Es handelte sich um ein gemeinsames Projekt vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz und dem Deutschen Jugendinstitut München.

der Regel dem Bereich der Pflege zugeschlagen werden.¹⁹ Zu beachten sind regelhafte, vom Alter und Entwicklungsstand abhängige Veränderungen sowie kulturabhängige Unterschiede in der Ausgestaltung von Fürsorge, etwa dem zwischen Kulturen variierenden Alter, in dem mit der Sozialisation und Regelvermittlung begonnen wird.²⁰ Hinsichtlich des Materials bieten Eltern-Kind-Beobachtungen den unmittelbarsten Zugang zum elterlichen Fürsorgeverhalten, wobei eher kurze Beobachtungszeiten im Rahmen von Hausbesuchen durch Sachverständige bzw. Verfahrensbeistände oder im Rahmen von begleiteten Umgangskontakten meist nur den oberen Kompetenzbereich der Eltern sichtbar machen. Hierauf hat unter anderem die American Psychological Association in ihren Richtlinien zu psychologischen Stellungnahmen in Kinderschutzfällen hingewiesen.²¹ Umso bedeutsamer ist es, wenn sich hier gravierende Einschränkungen zeigen. Die Chancen auf ein umfassenderes Bild steigen, wenn Beobachtungssituationen so strukturiert werden, dass dabei verschiedene Bereiche der Fürsorge sichtbar werden, also nicht nur unstrukturiertes Spiel, sondern auch Pflege- und Anleitungssituationen. Um einen besseren Eindruck vom alltäglichen Fürsorgeverhalten oder dem unteren Kompetenzbereich der Eltern zu erhalten, sind Angaben neutraler Dritter, meist von Fachkräften, die mit der Familie bereits länger zusammengearbeitet haben, sehr wertvoll, sofern es gelingt hier bis zur Ebene der Beobachtungsepisoden vorzustoßen und nicht bei allgemeinen Bewertungen stecken zu bleiben. Indirekte Hinweise auf die Qualität elterlicher Fürsorge können sich zudem aus dem Pflegezustand des Kindes, dem Verhalten des Kindes, etwa in bindungsrelevanten Situationen gegenüber den Eltern, oder aus Gefahren in der Wohnung ergeben. Psychiatrische Diagnosen bei Eltern können, neben Merkmalen der Lebensgeschichte und der Lebenssituation, ein Ansatzpunkt sein, um Ursachen von Vernachlässigung zu verstehen. Weiter sind sie bei Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr fortgesetzter Vernachlässigung zu berücksichtigen. Eher selten lassen sich aus psychiatrischen Diagnosen aber für sich genommen Belege für schwere Einschränkungen der Fähigkeit zu Erziehung und Fürsorge ableiten, da sich Eltern mit ein und derselben Diagnose sehr darin unterscheiden können, inwieweit sie für ein Kind sorgen können.²² Hieraus hat sich das als „funktionale Orientierung“ bezeichnete Prinzip ergeben, wonach bei psychisch kranken Eltern die tatsächlichen Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten im Einzelfall zu prüfen sind und Generalisierungen auf alle Eltern mit einer bestimmten Diagnose wissenschaftlich unzulässig sind. Psychodiagnostische Verfahren, etwa zu Erziehungseinstellungen der Eltern, können das Bild abrunden, auch wenn sie für sich genommen auf Grund im Mittel eher schwacher Zusammenhänge zum tatsächlichen Fürsorgeverhalten und unklarer Bezüge zwischen statistischer Normierung der Verfahren und rechtlichen Gefährdungsschwellen Bewertungen nicht zu tragen vermögen.²³

2. Erörterung möglicherweise bereits bestehender Schädigungen beim Kind

Ein zweiter Aspekt, den es in den Fällen zu beschreiben gilt, betrifft bereits eingetretene Schädigungen bei betroffenen Kindern sowie die von den Kindern gestellten Fürsorge- und Erziehungsanforderungen. Generell sind bereits eingetretene Schädigungen für das Bejahen einer Kindeswohlgefährdung nicht zwingend erforderlich, sofern aus anderen Umständen auf eine bereits gegenwärtige Gefahr geschlossen werden kann, aus der sich ohne Eingreifen des Gerichts mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung ergeben wird. Im Fall einer im Raum stehenden chronischen Vernachlässigung

ist es auf Grund häufig unvermeidlicher Unschärfen bei der Erhebung des alltäglichen Fürsorge- und Erziehungsverhaltens der Eltern allerdings schwer, Vernachlässigung zu bejahen, wenn ein betroffenes Kind bislang einen grundlegend positiven Entwicklungsverlauf zeigt. Naheliegenderweise trägt dieses Argument nicht, wenn bei jüngeren Kindern ein völliger Zusammenbruch elterlicher Fürsorge droht. Steht aber die Abgrenzung zwischen einer „bloß“ unterdurchschnittlichen Versorgung und chronischer Vernachlässigung im Mittelpunkt, so ist es für die Argumentation bedeutsam typische Vernachlässigungsfolgen beim Kind aufzeigen zu können. Diese reichen kurzfristig von vermeidbaren Schmerzen etwa auf Grund unbehandelter Windeldermatitis oder fehlender Zahnpflege über Distanzlosigkeit und mangelnde Impulskontrolle bis zu Entwicklungsverzögerungen.²⁴ Im Unterschied zu körperlichen Folgen von Vernachlässigung ist es bei Folgen für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung meist nicht möglich den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zu erlittener Vernachlässigung zu erbringen. Allenfalls wenn ein Kind zeitweise von anderen Personen versorgt wird und Entwicklungsrückstände unter diesen Umständen rasch aufgeholt werden, ist dies möglich. Dass ein kausaler Rückschluss ansonsten nicht gezogen werden kann, liegt an der ätiologischen Offenheit der Auffälligkeiten, die sich als Folgen von Vernachlässigung darstellen können. Das heißt, auch andere Ursachen, darunter auch solche, die nur schwer auszuschließen sind (zB genetische Prädispositionen), kommen prinzipiell als Ursache in Frage. Beurteilt werden kann mithin häufig nur, ob erkennbare Auffälligkeiten mit der Annahme von Vernachlässigung als Ursache vereinbar sind, sie also häufiger mit Vernachlässigung einhergehen. Trifft dies zu, erhalten beschriebene Einschränkungen im elterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhalten zusätzliches Gewicht. Fehlerhaft wäre es allerdings, insbesondere bei jüngeren Kindern, eine allzu einfache Korrespondenz zwischen dem aktuellen Ausmaß an Auffälligkeiten und dem Schweregrad der Vernachlässigung anzunehmen. Dies liegt daran, dass sich schwerere Einschränkungen in den Entwicklungsverläufen chronisch vernachlässigter Kinder oft erst allmählich aufbauen und zunehmend wechselseitig verstärken. Beispielsweise wirken Förderrückstände, schwache Impulskontrolle und geringes Selbstwertgefühl vernachlässigter Kinder beim Schuleintritt oft sehr ungünstig zusammen und führen zu dann manchmal nur mehr schwer korrigierbaren Erfahrungen von Ausgrenzung und Scheitern, die ihrerseits weitere negative Folgen zeitigen. In der Forschung wird hier von kumulativen und kaskadenartigen Folgen von Vernachlässigung gesprochen.²⁵ Die genaue Be-

19 Steinbauer, *The Least Detrimental Alternative*, 1991; Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner, *HdB Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, 2006.

20 Selin, *Parenting Across Cultures*, 2014.

21 American Psychological Association (APA), *Guidelines for psychological evaluations in child protection matters*, *American Psychologist* 2013, 20.

22 Benjet/Azar/Kuersten-Hogan, *Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: advocating a functional-contextual analysis of parenting*, *Journal of Family Psychology*, 2003, 238; Azar/Stevenson/Johnson, *Intellectual disabilities and neglectful parenting*, *Journal of Mental Health Research in Intellectual Disabilities*, 2012, 94.

23 Holland, *Supplemental Parenting Inventories Used in Custody Evaluations*, in Goldstein, *Handbook of Child Custody*, 2016, 93; Blanton/Jaccard, *Arbitrary metrics in psychology*, *American Psychologist*, 2006, 27.

24 Für Forschungsübersichten s. Galm/Hees/Kindler, *Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen*, 2. Aufl. 2016; Petersen/Feit, *New directions in child abuse and neglect research*, 2014.

25 Petersen/Feit, *New directions in child abuse and neglect research*, 2014.

schreibung von kindlichen Entwicklungsauffälligkeiten und Problemen in der Verhaltensanpassung ist aber mehr als ein Hilfsargument bei der Beurteilung des bisherigen Ausmaßes von Fürsorge- und Erziehungsmängeln bei den Eltern. Vielmehr können einer solchen Beschreibung oftmals entscheidende, zukunftsgerichtete Hinweise entnommen werden, was an Pflege, Erziehung und Förderung zukünftig nötig ist, um den entstandenen Auffälligkeiten des Kindes zu begegnen. So liegen mittlerweile etwa für viele kinderpsychiatrische Auffälligkeiten Befunde zum „natürlichen“ Verlauf ohne Mitarbeit der Eltern bei einer Intervention sowie zu prognostisch günstigen und ungünstigen familiären Bedingungen vor.²⁶ Ähnlich kann auf Forschungsergebnisse zur Frage zurückgegriffen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit entstandene Entwicklungsrückstände überhaupt aufgeholt werden können und welche Anregebungsbedingungen hierfür förderlich oder nicht förderlich sind.²⁷ Hier ergeben sich häufig Bezugspunkte, die statusdiagnostisch, also unter der Annahme, dass die Eltern ihr bisheriges Verhalten fortsetzen, oder veränderungsdiagnostisch, also im Rahmen eines vor Gericht vereinbarten Veränderungsversuches, dazu beitragen den Schweregrad von chronischen Einschränkungen im elterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhalten besser zu beurteilen. Die Herausforderung im Einzelfall liegt darin, eine umfassende Beschreibung von Entwicklungsstand und Verhaltensanpassung betroffener Kinder zu generieren und eventuelle Auffälligkeiten im Hinblick auf einerseits Vernachlässigung als möglicher Ursache und andererseits Folgen für die zukünftige Erziehung und Versorgung des Kindes abzuklopfen und die hierfür verfügbaren Befundlagen zu erschließen.

3. Beschreibung des bisherigen Ansatzes ambulanter Hilfen zur Erziehung

In der Mehrzahl der Fälle einer möglichen chronischen Kindesvernachlässigung, die die Familiengerichte erreichen, wurden bereits mehrere erfolglose Versuche mit ambulanten Hilfen zur Erziehung unternommen. Vielfach geht es deshalb im Verfahren auch um die Frage, ob erneute ambulante Hilfen als mildere Maßnahme im Verhältnis zu einer Fremdunterbringung zur Abwehr vorhandener Gefahren geeignet sind. Sofern lebensbedrohliche Vernachlässigungsereignisse ausgeschlossen erscheinen und die Eltern eine entsprechende Bereitschaft erklären, kann allein das Argument, frühere Hilfen seien fachlich qualifiziert erbracht worden und ein neuer Versuch sei auf Grund eines vorhersehbar erneuten Scheiterns und der zwischenzeitlich fortlaufenden Schädigungsprozesse nicht verantwortbar, dazu führen, dass ein erneuter ambulanter Hilfeversuch unterbleibt. Eine solche Argumentation ist aber aus mehreren Gründen komplex und stellt besondere Anforderungen. Sie verlangt eine Rekonstruktion des Ansatzes bei bisherigen ambulanten Hilfeversuchen. Dies ist deshalb nicht ganz einfach, weil in den Hilfeplänen der Jugendämter häufig nur Ziele und verfügbare Zeitkontingente, nicht aber fachliche Vorgehensweisen der ambulanten Maßnahme festgelegt werden und zumindest teilweise in den Berichten der ambulanten Hilfen über die Familie und das Kind, nicht aber über die fachlichen Vorgehensweisen gesprochen wird. Falls es aber, meist durch Rücksprachen mit den ambulant eingesetzten Fachkräften, gelingt, den Hilfeansatz genauer zu beschreiben, muss dieser in Beziehung gesetzt werden zum verfügbaren Wissen über wirksame Hilfekonzepte bei chronischer Vernachlässigung. Hier gibt es eine Reihe von heranzuziehenden generellen Befundlagen zur Wirkung von ambulanten Hilfen bei Vernachlässigung,²⁸ etwa dass der Aufbau einer wertschätzen-

den Beziehung zu den Eltern und die Festlegung sowie Kontrolle von Zielen allein in der Regel nicht ausreicht, sondern konkrete Anleitung (zB im Haushalt oder bei der Versorgung des Kindes) erforderlich ist. In Abhängigkeit von verschiedenen bekannten Mechanismen, die zu Vernachlässigung führen können (zB unbehandelte Sucht bindet die Aufmerksamkeit der Eltern, herabgesetztes Verständnis für die Bedürfnisse des Kindes durch intellektuelle Einschränkungen der Eltern oder schädigende lebensgeschichtliche Erfahrungen) gibt es zudem teilweise beachtenswerte spezifischere Wirkungsbefunde.²⁹ Die Analyse der für im Einzelfall vorliegenden Hintergründe der Vernachlässigung und die Ableitung eines möglichst erfolgversprechenden Hilfekonzepts soll dann in der Zusammenschau mit den bisherigen Hilfeansätzen zu einer Einschätzung bezüglich der Erfolgsaussichten eines weiteren ambulanten Hilfeversuchs führen, mithin zur Geeignetheit dieses Mittels für die Abwehr der bestehenden Gefahr.

IV. Bewertungsregeln

Die genaue Beschreibung des elterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhaltens, der vom Kind gestellten Fürsorge- und Erziehungsanforderungen sowie bereits erlittener Schädigungen und schließlich der Nachvollzug des Konzepts bereits geleisteter ambulanter Hilfen schafft eine Bewertungsgrundlage für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten in Verfahren nach § 1666 BGB, bei denen die chronische Vernachlässigung eines Kindes im Raum steht. Die Bewertung selbst, also die Entscheidung, ob die Tatbestandsmerkmale der §§ 1666 und 1666 a BGB in der Gesamtschau als erfüllt anzusehen sind, kann durch eine Reihe von Faustregeln unterstützt werden. Allerdings benennen diese Regeln keine einfachen „Cut-off“-Punkte, also Punkte, die den Bereich der „bloß“ unterdurchschnittlichen Versorgung vom Bereich der Vernachlässigung oder den Bereich erfolgversprechender ambulanter Hilfen vom Bereich mit nötiger Herausnahme zuverlässig trennen. Solche einfachen Cut-off Punkte kann es aus mehreren Gründen nicht geben. Hinzuweisen ist hier zunächst auf die Mehrdimensionalität von Fürsorge und Erziehung und entsprechend die Mehrdimensionalität von Vernachlässigung mit den benannten, zahlreichen Unterformen. Weiter ist darauf zu verweisen, dass sich die Angemessenheit elterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhaltens nur im Verhältnis zu den Bedürfnissen eines konkret vorhandenen Kindes bestimmen lässt und einer typisierenden Ableitung aus dem Alter des Kindes hier Grenzen gesetzt sind. Schließlich ergibt sich denklogisch aber auch aus der Annahme fließender Übergänge zwischen unterdurchschnittlicher Versorgung und Vernachlässigung, dass es bei jedem Cut-off-Wert Fälle an der jeweiligen Grenze geben

- 26 *Bennett/Offord*, Screening for conduct problems: does the predictive accuracy of conduct disorder symptoms improve with age?, *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 2001, 1418; *Koenen/Rudenstine/Susser/Galea*, A life-course approach to mental disorders, 2014.
- 27 *Kindler/Bovenschen*, Entwicklungspsychologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsmöglichkeit und Trennschärfe zwischen „wesentlicher Behinderung“ und allgemeiner Behinderung im Kindes- und Jugendalter, unveröffentlichte Expertise für das BMFSFJ, 2015.
- 28 *Kindler/Spangler*, Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung, in *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 2005, 101–116; *Farmer/Lutman*, Effective working with neglected children and their families: Linking interventions with long-term outcomes, 2012; *Pecora et al.*, Addressing common forms of child maltreatment: evidence-informed interventions and gaps in current knowledge, *Child & Family Social Work*, 2014, 321.
- 29 *Kindler/Ziesel/König/Schöllhorn/Ziegenhain/Fegert*, Unterstützungsbogen für die Jugendhilfe: Bogen zur Unterstützung der Hilfeplanung im frühen Kindesalter, *Das Jugendamt*, 2008, 467.

muss und eine völlige Trennschärfe daher nicht erreicht werden kann. Möglich erscheint es aber, die Anzahl der Fälle, in denen Bewertungsunsicherheiten bestehen, zu verringern. Dabei können die folgenden fünf Regeln unterstützend wirken:

- Es handelt sich umso eher um chronische Vernachlässigung, je mehr ein Muster unterlassener Fürsorge bzw. Erziehung hervortritt.
- Es handelt sich umso eher um chronische Vernachlässigung, je größer die Diskrepanz zwischen erkennbaren Bedürfnissen eines Kindes und dem elterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhalten ausfällt.
- Die schädliche Wirkung chronischer Vernachlässigung ist als umso schwerwiegender einzuschätzen, je mehr ein Kind auf Versorgung und Erziehung durch die Eltern angewiesen ist.
- Die schädliche Wirkung chronischer Vernachlässigung ist als umso schwerwiegender einzuschätzen, je mehr häufige negative Folgen unzureichender Versorgung und Erziehung beim Kind bereits hervortreten.
- Ambulante Hilfen sind zur Abwehr der mit chronischer Vernachlässigung verbundenen Gefahren umso weniger geeignet, je eindeutiger Hilfen in der Vergangenheit fachgerecht erbracht wurden und je eindeutiger sie erfolglos geblieben sind.

Die genannten Faustregeln sind nicht ohne begründbare Ausnahmen. So gibt es etwa manchmal sehr problematische Fälle einer chronischen erzieherischen Vernachlässigung von Jugendlichen. Die Vernachlässigung besteht hier in ausbleibenden elterlichen Reaktionen auf eskalierende Regel- und Gesetzesverstöße. Eine häufige Folge dieser Form von Vernachlässigung ist es, dass betroffene Jugendliche sich zunehmend auch der Anleitung und Orientierung durch Dritte entziehen.³⁰ Zwar würden altersbedingt andere Autoritäten zumindest prinzipiell erreichbar sein, subjektiv wird jedoch teilweise kein Bedarf empfunden, sich den von Erwachsenen gemachten Regeln zu unterwerfen. Die dritte Faustregel läuft folglich hier etwas ins Leere.

Zugleich können die Faustregeln aber helfen, manchmal vorfindbaren Missverständnissen in Kinderschutzverfahren entgegenzuwirken. Betont wird etwa die Rolle von Vernachlässigung als einem Muster elterlichen Unterlassens, das in der Zusammenschau und unter Einbezug der Vorgeschichte beurteilt werden muss. Dies kann einer hier unpassenden analytischen Herangehensweise entgegenwirken, die die jeweils einzelnen bekannt gewordenen Vernachlässigungsereignisse auf ihre Bedrohlichkeit und Schädlichkeit hin abklopft und dann zu dem Schluss kommt, die Gefährdungsschwelle werde jeweils nicht überschritten. Herausgestellt

wird weiterhin die Bedeutung der Bezugnahme auf die Bedürfnisse konkret vorhandener Kinder, die wesentlich vom Alter, der Lebensgeschichte und vorhandenen Auffälligkeiten geprägt werden, wenn die Angemessenheit elterlichen Verhaltens beurteilt werden muss. Damit sollen nicht die Willensäußerungen von Kindern in den Mittelpunkt gerückt werden, die stets der Interpretation bedürfen und vor sowie nach einer Herausnahme oft recht unterschiedlich ausfallen.³¹ Vielmehr soll klargestellt werden, dass elterliches Verhalten nur in extremen Fällen für sich beurteilt werden kann, in den meisten Fällen aber auf das Kind bezogen werden muss. Schließlich wird hervorgehoben, dass ambulante Hilfen nur dann zu bevorzugen sind, wenn sie nicht nur ein milderer Mittel, sondern zugleich auch ein geeignetes Mittel darstellen, um der Gefahr chronischer Vernachlässigung zu begegnen.

V. Schluss

Schon lange wird vor einer „Vernachlässigung der Vernachlässigung“ gewarnt,³² da Vernachlässigung den Hauptteil der Gefährdungsfälle in Deutschland und anderen Ländern ausmacht und entsprechend den größten Teil zu langfristigen psychischen Schädigungen von Kindern durch Gefährdung beiträgt. Um hier im Kinderschutzsystem handlungsfähiger zu werden, bedarf es nicht nur der Entwicklung neuer Konzepte der Prävention und Intervention, sondern auch einer intensiven Auseinandersetzung mit der Frage, wann die Rechtsordnung bei diesen chronisch verlaufenden Fällen von Vernachlässigung ein Eingreifen verlangt. Dabei sind in der Fachdiskussion an der Schnittstelle von Recht und Sozialwissenschaft Vorgehensweisen zu entwickeln, die im Einzelfall einerseits einer möglichst guten Abgrenzung von bloßen Folgen relativer Armut oder einer nur unterdurchschnittlichen Fürsorge und Erziehung dienen und es andererseits ermöglichen, Fälle, in denen wiederholte ambulante Hilfen verantwortbar erscheinen, von solchen zu unterscheiden, für die dies nicht gilt. Bei der sehr komplexen Gefährdungsform der Vernachlässigung sind einfache Lösungen unwahrscheinlich und die hier formulierten Erläuterungen können noch nicht den Endpunkt der Diskussion darstellen. Sie sollen aber zur Beschäftigung mit der Problematik einladen und helfen, eine Vernachlässigung der Vernachlässigung im deutschen Kinderschutzsystem unwahrscheinlicher zu machen. ■

30 Für eine Beschreibung des dahinter stehenden Entwicklungsweges s. *Patterson/Reid/Dishion, Antisocial Boys, 1997.*

31 *Merritt/Franke, Should I stay or should I go? Children's placement preferences longitudinally, in Journal of Social Service Research, 2009, 46.*

32 *Wolock/Horowitz, Child maltreatment as a social problem: the neglect of neglect, American Journal of Orthopsychiatry, 1984, 530.*